

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 341/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Balbina G [REDACTED] ,

[REDACTED] N [REDACTED] Avenue, N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y./USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mains, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

eines bereits kurz nach der Verfolgung aufgetretenen, von ihr jedoch zunächst nicht angemeldeten nervlich-psychischen Leidens entschädigt zu werden, blieb bei der Entschädigungsbehörde, beim Landgericht und beim Oberlandesgericht ohne Erfolg.

Der Berufungsrichter hat im Ergebnis zutreffend entschieden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Eine Nachmeldung des Anspruchs auf Kapitalentschädigung und Rente gemäß § 189 a Abs. 1 BEG war nicht möglich. Bei dem nach § 189 BEG rechtswirksam gestellten Antrag auf Entschädigung ist auch der Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit angemeldet worden, so daß die Voraussetzungen, unter denen § 189 a Abs. 1 BEG eine Nachmeldung zuläßt, nicht gegeben sind. Wie der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 26. November 1970 - IX ZR 326/69 - dargelegt hat, ist unter dem Anspruch im Sinne des § 189 a Abs. 1 BEG das Recht zu verstehen, wegen eines bestimmten Schädigungstatbestandes die im BEG vorgesehenen Entschädigungsleistungen zu verlangen. Daraus ist gefolgert worden, daß der Berufsschadensanspruch nach §§ 64 ff BEG nicht wieder angemeldet (nachgemeldet) werden kann, wenn ein Anspruch wegen Schädigung in der Nutzung der Arbeitskraft gemäß §§ 150, 154, 155 BEG erhoben worden war (BGH aaO). Entsprechend hat der Bundesgerichtshof entschieden, die Ansprüche wegen Behinderung der Erwerbstätigkeit (§ 65 f BEG) und wegen Störung der Ausbildung (§ 115 f BEG) seien Teilansprüche des einheitlichen Anspruchs wegen Berufsschadens. Die Nachmeldung eines Teilanspruchs sei daher ausgeschlossen, wenn der andere bereits



Aus der Neufassung des § 9 Abs. 5 BGG kann die KHK-
gerlin entgegen den Beschwerdeausführungen kein Anfechtungs-
recht ableiten. Diese Gesetzesänderung begründet nur dann
ein Anfechtungsrecht gemäß Art. III Nr. 3 BGG-Schluss, wenn
die Anspruchsregelung durch Vergleich auf der Anwendung
des § 9 Abs. 5 BGG auf beruht (BHH, Urteil vom 22. April 1971
- IX ZR 181/68; Beschluss vom 20. Februar 1973 - IX ZR 554/72).

Schließlich beruft sich die Beschwerde zu Unrecht darauf, das nervlich-psychische Leiden habe sich seit dem Erstverfahren verschlimmert. Da es damals schon vorhanden war, jedoch nicht als Verfolgungsschaden anerkannt ist, können aus seiner zwischenzeitlich eingetretenen Verschlimmerung keine Rechte hergeleitet werden.

Mai

Portmann